Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.05.2023)

Mediamatikerin EFZ / Mediamatiker EFZ

vom …

88617	**Mediamatikerin EFZ / Mediamatiker EFZ** **Médiamaticienne CFC / Médiamaticien CFC** **Mediamatica AFC / Mediamatico AFC**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] (BBG) und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003[2] (BBV),
verordnet:

Entwurf

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbild

[1] Mediamatikerin und Mediamatiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

a. Sie gestalten multimediale Inhalte und setzen sie für verschiedene Zielgruppen und Kommunikationskanäle um; sie setzen dabei Informations- und Kommunikationstechnologien (*information and communications technologies,* ICT) ein.

b. Sie entwickeln Marketing- und Kommunikationsmassnahmen und setzen sie um.

c. Sie wirken bei der Auftragsabwicklung, vom Erstkontakt bis zum erfolgreichen Abschluss, mit.

1 SR **412.10**
2 SR **412.101**

Art. 2 Dauer und Beginn

[1] Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.

[2] Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

[1] Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

[2] Die Beiträge der Lernorte zu den Handlungskompetenzen sind im Bildungsplan (Art. 9) folgendermassen ausgeführt:

a. für die Bildung in beruflicher Praxis: als Leistungsziele;
b. für die schulische Bildung: als Module; und
c. für die überbetrieblichen Kurse: als Module.

[3] Der Inhalt der Module wird im Modulbaukasten von ICT-Berufsbildung Schweiz[3] ausgeführt. Im Bildungsplan wird festgelegt, welche Module zu welchem Zeitpunkt in der schulischen Bildung und den überbetrieblichen Kursen vermittelt wird.

[4] Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

[1] Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

a. Realisieren von Medienprodukten:
   1. Bildwelten für Medienprodukte entwickeln und gestalten,
   2. Videoinhalte produzieren,
   3. digitale Benutzeroberflächen für Websites oder Applikationen gestalten,
   4. grafische Produkte gestalten und für die Produktion aufbereiten,
   5. bewegte Gestaltungselemente erstellen und in Medienprodukte integrieren;
b. Entwickeln und Umsetzen von Marketing- oder Kommunikationsmassnahmen:
   1. Marketing- oder Kommunikationsmassnahmen definieren und koordinieren,

[3] Der Modulbaukasten kann bei ICT-Berufsbildung Schweiz abgerufen werden unter www.ict-berufsbildung.ch > Services > Modulbaukasten.

Entwurf

2. Marketing- oder Kommunikationskanäle bewirtschaften,
3. Nutzungsdaten analysieren und interpretieren,
4. Social-Media-Kanäle aufbauen und moderieren;

c. Anwenden von ICT-Mitteln:
1. ICT-Mittel für die eigene Arbeitsplatzumgebung einrichten,
2. innovative IKT-Mittel prüfen und einführen,
3. Medien- und Auftragsdaten archivieren und dabei Datenschutz sowie Datensicherheitsvorgaben einhalten,
4. Content-Management-Systeme bewirtschaften,
5. Benutzerinnen und Benutzer bei der Nutzung von ICT-Mitteln unterstützen;

d. Realisieren von Mediamatik-Projekten:
1. Bedürfnisse von Auftraggebenden für Mediamatik-Projekte abklären,
2. Mediamatik-Projekte planen,
3. Fortschritt von Mediamatik-Projekten überprüfen,
4. Zwischenergebnisse von Mediamatik-Projekten den Auftraggebenden präsentieren und bei Bedarf die Planung anpassen,
5. Medienprodukte den Auftraggebenden übergeben und Projekt abschliessen.

2 Die Handlungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstaben b Ziffern 1–3, c Ziffern 1–3 und d sind für alle Lernenden verbindlich.

3 Fünf Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstaben a, b Ziffer 4 sowie c Ziffern 4 und 5 sind für alle Lernenden verbindlich. Sie sind im Lehrvertrag festzuhalten.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1 Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2 Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3 Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

Entwurf

4. Abschnitt:
Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis

[1] Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3½ Tage pro Woche.

[2] In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Sie dauert gesamthaft mindestens 360 Arbeitstage.

Art. 7 Berufsfachschule

[1] Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 2000 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskenntnisse	440	440	200	200	1280
b. Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c. Sport	80	80	40	40	240
Total Lektionen	**640**	**640**	**360**	**360**	**2000**

[2] Der Unterricht in den Berufskenntnissen ist in 32 Module zu je 40 Lektionen unterteilt.

[3] Im Unterrichtsbereich Berufskenntnisse erfolgt der Aufbau der Sprachkompetenz in Englisch im Rahmen von 200 Lektionen.

[4] Bei der Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

[5] Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 9. April 2025[4] über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

[6] Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

[7] Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

4 SR **412.101.241**

Entwurf

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

[1] Die überbetrieblichen Kurse umfassen 25 Tage zu 8 Stunden.

[2] Die Tage sind auf 5 Kurse zu je 5 Tagen unterteilt. Jeder Kurs entspricht einem Modul.

[3] Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

[1] Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan[5] der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

[2] Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
   1. dem Berufsbild,
   2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
   3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.

c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

[3] Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt: Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

5 Der Bildungsplan vom [Datum] ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

Entwurf

a. Mediamatikerin oder Mediamatiker EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Mediamatikerin und des Mediamatikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

6 Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12 Lerndokumentation

1 Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2 Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Entwurf

Art. 13 Bildungsbericht

1 Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2 Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3 Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4 Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

1 Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den Modulen der Berufskenntnisse und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

2 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Mediamatikerinnen und Mediamatiker EFZ stellt sicher, dass die Leistungsbeurteilungen in den einzelnen Modulen der Berufsfachschule vergleichbar sind.

Art. 15 Leistungsbeurteilung in den überbetrieblichen Kursen

1 Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

2 Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

3 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Mediamatikerinnen und Mediamatiker EFZ stellt sicher, dass die Leistungsbeurteilungen in den einzelnen Modulen der überbetrieblichen Kurse vergleichbar sind.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung

1 Zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung; oder

Entwurf

b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution.

2 Wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges absolviert hat, kann zu einem anderen vom SBFI nach Artikel 33 BBG anerkannten Qualifikationsverfahren zugelassen werden, wenn die betreffende Person:

a. die erforderliche berufliche Erfahrung nach Artikel 32 BBV erworben hat;

b. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens zwei Jahre im Bereich der Mediamatikerin EFZ oder des Mediamatikers EFZ erworben hat; und

c. glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben wurden.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1 Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

a. praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 70–90 Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
4. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	50 %
2	Dokumentation	20 %
3	Präsentation und Fachgespräch	30 %

5. Die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft eine Stunde.

b. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025[6] über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6 SR **412.101.241**

Entwurf

2 In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und

b. die Erfahrungsnote mindestens 4 beträgt; und

c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

a. praktische Arbeit: 50 %;

b. Allgemeinbildung: 20 %;

c. Erfahrungsnote: 30 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

a. Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen: 80 %;

b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 20 %.

4 Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 32 Modulnoten.

5 Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der fünf benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20 Wiederholung

1 Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

2 Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3 Bei einer ungenügenden Erfahrungsnote gelten für die Wiederholung die folgenden Bestimmungen:

a. Ist die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ungenügend, so müssen alle mit einer ungenügenden Note bewerteten Module wiederholt werden; die genügenden Noten werden beibehalten.

b. Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note für die überbetrieblichen Kurse beibehalten; werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die überbetrieblichen Kurse nur die neuen Noten.

Entwurf

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

[1] Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

[2] Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Mediamatikerin EFZ» oder «Mediamatiker EFZ» zu führen.

[3] Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

a. die Gesamtnote;

b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Mediamatikerinnen und Mediamatiker EFZ

[1] Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Mediamatikerinnen und Mediamatiker EFZ setzt sich zusammen aus:

a. fünf bis sieben Vertreterinnen oder Vertretern von ICT-Berufsbildung Schweiz;

b. einer oder zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschulen;

c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

[2] Für die Zusammensetzung gilt überdies:

a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.

b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

[3] Die Kommission konstituiert sich selbst.

[4] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.

b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.

Entwurf

c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.

d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

e. Sie stellt die Vergleichbarkeit der Leistungsbeurteilungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3 sicher; die dadurch entstehenden Kosten gelten als Kosten der Qualifikationsverfahren und werden von den Kantonen getragen.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1 Träger für die überbetrieblichen Kurse ist ICT-Berufsbildung Schweiz.

2 Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3 Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4 Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 25. Oktober 2018[7] über die berufliche Grundbildung Mediamatikerin / Mediamatiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

1 Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–21) kommen ab dem 1. Januar 2032 zur Anwendung.

2 Lernende, die ihre Ausbildung als Mediamatikerin oder Mediamatiker EFZ vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2033 erfolgt.

3 Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte Ausbildung beginnen, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikati-

7 AS **2018** 4819; **2025** 593

Entwurf

onsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2033 erfolgt.

4 Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Mediamatikerin oder Mediamatiker EFZ gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2033 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation:

Martina Hirayama
Staatssekretärin

Entwurf